

## **Ausbildungsvertrag für die Ausbildungen Rettungsanitäter Grundlehrgang und Rettungsanitäter Abschlusslehrgang**

### **§ 1: Vertragsinhalt & Vertragsparteien**

- 1) Die Anmeldung seitens des Teilnehmers stellt ein verbindliches Angebot dar. Der Vertrag kommt erst durch die Zusendung der Anmeldebestätigung durch die B&K Medical GmbH (nachfolgend bezeichnet als „B&K“) zustande.
- 2) B&K verpflichtet sich den Lehrgang an den in der Anmeldung angegebenen Terminen gem. der BayRettSanV durchzuführen und hierfür alle erforderlichen Lehrmaterialien zu stellen.
- 3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die in der Anmeldung angegebenen Lehrgangsgebühren vor Lehrgangsbeginn an B&K per Überweisung, per Paypal oder in bar zu bezahlen und regelmäßig an dem Lehrgang teilzunehmen.

### **§ 2: Teilnahmevoraussetzungen**

- 1) An dem Rettungsanitäter Grundlehrgang (RDH) kann nur teilnehmen, wer:
  1. Das 16. Lebensjahr vollendet hat,
  2. Über die geistige und körperliche Eignung verfügt und
  3. Über einen gültigen Erste-Hilfe-Kurs oder eine höherwertige Ausbildung verfügt.
- 2) Wer das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, benötigt das schriftliche Einverständnis seiner gesetzlichen Vertreter.
- 3) Die geistige und körperliche Eignung zur Teilnahme an dem Lehrgang beurteilt sich nach den Kriterien der G42-Untersuchung und kann im Zweifelsfall anhand einer solchen nachgewiesen werden.
- 4) Gültig ist ein Erste-Hilfe-Kurs, der entweder nicht älter als zwei Jahre ist oder für den eine aktuelle Auffrischung nachgewiesen werden kann.
- 5) An dem RS Abschlusslehrgang kann nur teilnehmen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens den Abschluss der Mittelschule oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen kann.
- 6) Für die Ausbildung zum Rettungsanitäter ist die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Die Prüfungszulassung kann aufgrund einer fehlenden Eignung, die sich aus dem Führungszeugnis ergibt, versagt werden.
- 7) Wer durch wahrheitswidrige Angaben an dem Lehrgang teilnimmt, obwohl er die Voraussetzung nicht erfüllt, kann jederzeit von dem Lehrgang ausgeschlossen werden und nicht an der abschließenden Prüfung teilnehmen. Die Lehrgangsgebühren werden in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

### **§ 3: Verarbeitung Personenbezogene Daten**

- 1) Die in dem Anmeldeformular abgefragten personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.
- 2) Eine Weitergabe an Dritte findet nur in den folgenden Fällen ausnahmsweise statt:
  1. Eine Feuerwehr, eine Hilfsorganisation oder der Arbeitgeber des Lehrgangsteilnehmers hat den Lehrgang bezahlt.
  2. Zur Kontrolle, ob ein Lehrgangsteilnehmer tatsächlich Mitglied einer Feuerwehr oder Hilfsorganisation ist.
  3. An die Regierung von Oberbayern und andere Behörden, die für die Durchführung der RettSanV zuständig sind.

- 3) Konkret werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer.
- 4) Die Daten werden mit Ausnahme des Absatzes 2 nur durch B&K zur Durchführung des Lehrgangs verwendet. Sie werden ferner firmenintern in analoger Form gespeichert. Dies ist schon aufgrund möglicher Rückfragen zu bestandenen Prüfungen durch Arbeitgeber oder Hilfsorganisationen notwendig.
- 5) Die Namen der Kursteilnehmer werden ferner auf einer Anwesenheitsliste abgedruckt und können durch Dozenten oder andere Lehrgangsteilnehmer eingesehen werden.

#### **§ 4: Prüfung**

- 1) Die Ausbildung zum Rettungssanitäter endet gem. §§ 6-12 Bay RettSanV mit einer Prüfung. Diese gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.
- 2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Prüfungsordnung von B&K und der BayRettSanV.
- 3) Des Weiteren ist auf die Prüfungsregelungen in der BayRettSanV verwiesen.
- 4) Für Nachprüfungen werden pro zu wiederholendem Prüfungsteil Nachprüfungsgebühren i.H.v. 75 € fällig.
- 5) Sollte ein Teilnehmer an einem oder mehreren Prüfungsteilen schuldhaft nicht teilnehmen, werden ebenfalls Prüfungsgebühren i.H.v. 75 € pro Prüfungsteil fällig, sofern der Prüfungsteil nicht im laufenden Lehrgang noch nachgeholt werden kann.
- 6) Die Leistungskontrolle zum Ende des Rettungssanitäter Grundlehrgangs richtet sich ebenfalls nach den Regularien für die Rettungssanitäter Prüfung.
- 7) Für die RDH Abschlussprüfung werden Prüfungsgebühren i.H.v. 75 € fällig.

#### **§ 5: Praktische Ausbildung**

- 1) Die Praktische Ausbildung besteht aus:
  1. Einem Praktikum mit einem Umfang von 160 Stunden auf einer Lehrrettungswache
  2. Einem Praktikum mit einem Umfang von 160 Stunden in einer Klinik
- 2) Bzgl. der weiteren Anforderungen sei auf die RettSanV verwiesen.
- 3) Die Teilnehmer sind für die Organisation der Praktikumsplätze grundsätzlich selbst verantwortlich. Bei Rechtzeitiger Rücksprache ist eine Vermittlung von Praktikumsplätzen durch B&K möglich.
- 4) Die Teilnehmer sind selbst dafür verantwortlich, die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Praktika (z.B. gesundheitliche Eignung etc.) zu erfüllen.
- 5) Für die Prüfung von Verbescheidung der Anerkennung anderweitig erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten als (teilweise) Ausbildungsersetzend wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.

#### **§ 6: Fehlzeiten**

- 1) Jeder Teilnehmer darf an höchstens 16 Unterrichtseinheiten (UE, 1 UE = 45 Min.) des theoretischen Unterrichts fehlen. Die versäumten Lehrinhalte sind im Eigenstudium nachzuholen. Bei einer Fehlzeit, die über 16 UE des theoretischen Unterrichts hinausgeht, müssen die Lehrinhalte an gesonderten Terminen in einem anderen Lehrgang nachgeholt werden. Hierbei werden Gebühren i.H.v. 25 € / UE fällig.
- 2) Wer die in Absatz 1 genannten Fehlzeiten überschreitet ohne die Ausgleichsmöglichkeiten zu nutzen, kann an der Abschlussprüfung nicht teilnehmen. Werden die entsprechenden

Lehrinhalte nicht innerhalb von 10 Monaten nach Lehrgangsende nachgeholt, gilt der Lehrgang als endgültig nicht bestanden.

- 3) Die Teilnehmer haben sich so rechtzeitig wie möglich zu entschuldigen, wenn sie an einem Termin nicht teilnehmen können.
- 4) Nach einer Prüfung im Einzelfall können Lehrinhalte höherwertiger medizinischer Ausbildungen angerechnet werden.

## **§ 7: Verhinderung aus wichtigem Grund & Rücktrittsrecht**

- 1) Sollte ein Teilnehmer aus wichtigem Grund nach erfolgter Anmeldung verhindert sein, werden ihm bei Mitteilung bis 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn 70% der Lehrgangsgebühren und ansonsten 40% der Lehrgangsgebühren zurückerstattet.
- 2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  1. Bei länger andauernder Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit,
  2. Bei Wegfall von Teilnahmevoraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch erfüllt waren. Hierunter ist insbesondere die geistige und körperliche Eignung zu verstehen.
  3. Bei beruflicher Versetzung an einen anderen Arbeitsort, der mehr als 100 km vom Lehrgangsort entfernt liegt.
- 3) Den Nachweis über das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Teilnehmer zu führen. Bei Erkrankung kann B&K die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, durch das bestätigt wird, dass der Teilnehmer nicht mehr über die erforderliche Eignung (G 42) verfügt oder krankheitsbedingt nicht dazu in der Lage ist, den Lehrgang gemäß der vereinbarten Bedingungen zu absolvieren.
- 4) Bei Kündigungen aus anderem Grund werden bei Mitteilung bis 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn 15% der Lehrgangsgebühren, ansonsten 5% der Lehrgangsgebühren zurückerstattet. Bei Mitteilungen, die weniger als 24 Stunden vor Lehrgangsbeginn erfolgen, findet eine Rückerstattung nicht statt.
- 5) Die Mitteilung hat in Textform zu erfolgen.
- 6) B&K steht bis zu acht Wochen vor Lehrgangsbeginn ein außerordentliches Rücktrittsrecht für den Fall zu, dass sich weniger als sechs Personen für den Lehrgang angemeldet haben. Das Rücktrittsrecht erlischt, sobald die verbindliche Anmeldung von sechs Personen für den jeweiligen Lehrgang eingegangen ist. Im Falle des Rücktritts werden den Teilnehmern die Lehrgangsgebühren in voller Höhe zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen.



## **§ 8: gesetzliches Widerrufsrecht**

- 1) Die Teilnehmer können (sofern sie Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind und die Lehrgangsanmeldung außerhalb der Geschäftsräume von B&K durchgeführt wurde) ihre Lehrgangsanmeldung innerhalb von 14 Tagen per e-mail an [info@bk-emergencytraining.de](mailto:info@bk-emergencytraining.de) oder schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- 2) Die Frist beginnt mit Zugang der Anmeldebestätigung zu laufen.
- 3) Bereits bezahlte Lehrgangsgebühren werden im Falle des Widerrufs in voller Höhe zurück erstattet.

## **§ 9: Schlussbestimmungen**

- 1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in vorliegendem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichsam für jedes Geschlecht.